

TEILEGUTACHTEN

Nr.: FTP00/25921/B/47

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Frontspoilerlippe**
den Änderungsumfang

vom Typ : **132201**

des Herstellers



Vestatec
Körning GmbH & Co.KG
Stahlbaustraße 8
D-44577 Castrop-Rauxel

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Auftraggeber : Vestatec
Körning GmbH & Co.KG
Prüfgegenstand : Frontspoilerlippe
Typ : 132201

TEILEGUTACHTEN Nr.:
FTP00/25921/B/47
Blatt 2 von 5
Fassung: 23.11.2001

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Mitsubishi
Fahrzeugtyp	DA0
Handelsbezeichnung	Carisma
ABE-Nr.: / EG-BE-Nr.	e4*93/81*0005*.., e4*98/14*0005*..

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

keine

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Einteilige Frontspoilerlippe ohne lichttechnische Einrichtungen in 1 Ausführung

Hersteller / Fertigungsbetrieb : Vestatec

Kennzeichnung : 132201
Art der Kennzeichnung : erhaben eingeprägt
Ort der Kennzeichnung : unten rechts
Material : PUR-Rim
Gewicht : 3,8 kg

Hauptabmessungen (mm)

Breite	Länge (in Fahrtrichtung)	Höhe
1620	540	90/100 (Radlauf)

Foto des Spoilers:



Auftraggeber	: Vestatec	TEILEGUTACHTEN Nr.:
	Körning GmbH & Co.KG	FTP00/25921/B/47
Prüfgegenstand	: Frontspoilerlippe	Blatt 3 von 5
Typ	: 132201	Fassung: 23.11.2001

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Tieferlegung

Bei tiefergelegten Fahrzeugen ist der verringerte Böschungswinkel zu beachten. Beim Befahren von Rampen etc. kann es im Vergleich zum Serienfahrzeug zu Bodenberührungen kommen.

III.2 Sonderräder

Hinsichtlich der Bremsenkühlung bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sonderrädern in Verbindung mit der Frontspoilerlippe.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1 Die Befestigung der Frontspoilerlippe ist zu überprüfen
- IV.2 Eine Lackierung der Spoilerlippe ist zulässig, sofern die Kennzeichnung lesbar bleibt.
- IV.3 Um die Abschleppöse zugänglich zu machen ist die mitgelieferte Verlängerung am Fahrzeug dauerhaft anzubringen.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Frontspoilerlippe wird über der Serienlippe befestigt. Die Befestigung erfolgt durch Verkleben und je eine Schraube im Radlauf (zugelassene Kleber Betalink K1 und Elch P1). Die genaue Beschreibung der Befestigung ist der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut unter Ziffer 33 vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. FRONTSPOILERLIPPE, VESTATEC, TYP: 132201 ***

Auftraggeber	: Vestatec	TEILEGUTACHTEN Nr.:
	Körning GmbH & Co.KG	FTP00/25921/B/47
Prüfgegenstand	: Frontspoilerlippe	Blatt 4 von 5
Typ	: 132201	Fassung: 23.11.2001

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:

VdTÜV-Merkblatt 744 "Merkblatt für die Prüfung von Luftleiteinrichtungen an Personenkraftwagen und PKW-Kombi", Ausgabe Juli 1991.

Gestaltung und Befestigung

Das geprüfte Muster stimmt mit dem Foto überein. Der kleinste gemessene nach außen gerichtete Abrundungsradius ist größer als 2,5 mm bzw. 5 mm. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 74/483/EWG. Die Einrichtung stellt keine Gefährdung im Sinne §§ 30 und 30c dar.

Die Befestigung ist sicher und dauerhaft, wenn nach der Abauanleitung des Herstellers verfahren wird.

Fahrzeugabmessungen und -gewichte

Die Fahrzeuglänge bleibt unverändert.

Abschleppöse

Die Abschleppöse muß durch die mitgelieferte Verlängerung, die fest am Fahrzeug anzubringen ist, zugänglich gemacht werden.

Bodenfreiheit

Die Bodenfreiheit des Fahrzeugs wird nicht verringert. Beim Befahren von Rampen ist jedoch der verringerte Überhangwinkel zu beachten.

Lichttechnische Einrichtungen und amtliches Kennzeichen

Die Anbaulage lichttechnischer Einrichtungen und des vorderen amtlichen Kennzeichens ist nicht betroffen.

Fahrverhalten

Prüferfahrten mit Spoilern ähnlicher Bauart und Anbaulage zeigen, daß keine negativen Einflüsse auf das Fahrverhalten zu erwarten sind. Auf die Prüfung des Aerodynamikeinflusses wurde daher verzichtet.

VI. Anlagen

keine

Auftraggeber : Vestatec
Körning GmbH & Co.KG
Prüfgegenstand : Frontspoilerlippe
Typ : 132201

TEILEGUTACHTEN Nr.:
FTP00/25921/B/47
Blatt 5 von 5
Fassung: 23.11.2001

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

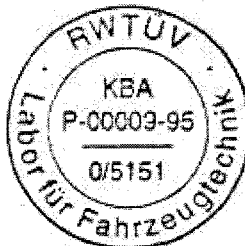
Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 23.11.2001

Nachtrag B: Erweiterung auf EG-BE e4*98/14*0005*..

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten




Dipl.-Ing. Ulrich